

Verordnung der Gemeinde Georgenberg über die Erklärung von Gelände im Gemeindegebiet Georgenberg, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, zu Hauptskiwanderwegen

**Die Gemeinde Georgenberg erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landes-
straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:**

§ 1

(1) Der nachfolgend aufgeführte Skiwanderweg im Gemeindegebiet Georgenberg steht der Allgemeinheit zum Skifahren zur Verfügung und wird zum öffentlichen Hauptskiwanderweg erklärt. Er hat seinen Ausgangs- und Endpunkt beim Schutzhaus Silberhütte (Gemeinde Bärnau, Landkreis Tirschenreuth):

15-km Loipe.

(2) Die genaue Führung des Hauptskiwanderwegs ergibt sich aus der Karte M 1 : 50.000. Sie ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Kennzeichnung des Hauptskiwanderwegs in der Natur erfolgt durch die nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215) bestimmten Schilder.

§ 2

(1) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 5 LStVG belegt werden, wer auf den in § 1 Abs. 1 genannten, in vorgeschriebener Weise gekennzeichneten öffentlichen Hauptskiwanderwegen

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe c LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

- (2) Mit Geldbuße kann gem. § 24 Abs. 6 LStVG ferner belegt werden, wer als Skifahrer
1. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
 2. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt war, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3

Die Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Georgenberg, 07. März 2005

Johann Maurer
Erster Bürgermeister